

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 08.10.2024	Vorlage Nr. 2024/0166/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Rechnungsprüfungsausschuss	Ö		02.09.2024	Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	Ö		23.09.2024	Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	Ö		24.09.2024	Entscheidung	
Stadtrat	Ö		29.10.2024	Entscheidung	

### BETREFF

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum 31.12.2023

### Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisrechnung wird mit einem Jahresüberschuss von 571.361 Euro festgestellt.
2. Die Finanzrechnung wird mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 2.044.997 Euro, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem Überschuss von 3.489.354 Euro festgestellt.
3. Die Bilanzsumme wird mit 244.064.829 Euro, das Eigenkapital mit 118.351.638 Euro festgestellt.
4. Der Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 5 GemHVO wird zugestimmt.
5. Dem Bürgermeister Christoph Glogger und den Beigeordneten Judith Hagen, Karl Brust, Kurt Lang wird gemäß § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

### Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

---

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:



Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am **02.09.2024., 23.09. und 24.09.2024** den Jahresabschluss der Stadt Bad Dürkheim zum **31.12.2023** gemäß § 113 der Gemeindeordnung (GemO) geprüft.

Hierzu wurden dem Ausschuss die gesamten Zahlungsbelege vorgelegt bzw. zur freien Überprüfung überlassen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen und Anlagen (§ 108 Abs. 2 und 3 GemO) dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss haben die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang zur Prüfung vorgelegen. Als Anlagen waren beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Beteiligungsberichte gemäß § 90 Abs. 2 GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgehenden Haushaltsermächtigungen sowie eine Detail-Übersicht zur Übertragung der Haushaltsermächtigungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat entsprechend § 112 Absatz 4 GemO den Umfang seiner Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf einzelne Schwerpunkte beschränkt.

**Die Prüfungen fanden stichprobenweise statt und ergaben zusammenfassend folgendes Ergebnis:**

1. Die Ergebnisrechnung wird mit einem Jahresüberschuss von 571.361 Euro festgestellt.
2. Die Finanzrechnung wird mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 2.044.997 Euro, der Saldo der ordentlichen und Außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem Überschuss von 3.489.354 Euro festgestellt.
3. Die Bilanzsumme wird mit 244.064.829 Euro, das Eigenkapital mit 118.351.638 Euro festgestellt.

Den Vorschriften des § 93 Abs. 4 GemO und des § 18 Abs. 2 GemHVO über den Haushaltsausgleich konnte in der Ergebnisrechnung entsprochen werden. Die Finanzrechnung ist ebenfalls ausgeglichen.

Die schwerpunktmäßige Prüfung hat ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Bad Dürkheim unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit für den Rechnungsprüfungsausschuss erkennbar, beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur und das Inventar ordnungsgemäß sind und

- der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

**Feststellungen:**

1. Der in der Ergebnisrechnung in Höhe von 571.361 Euro festgestellte Jahresüberschuss ist gem. § 18 Absatz 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der in der Finanzrechnung festgestellte Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3.489.354 Euro ist vorzutragen.

**Anlagen:**